

## Eine Lanze für die EU-Rechtsgemeinschaft

Nächtelang diskutieren wir die Frage, inwieweit die Europäische Union ein (unvollendeter) Bundesstaat ist. Dass sie als Rechtsgemeinschaft durch Recht lebt, ist hingegen uneingeschränkter Konsens. Justitia ist blind: Solange und soweit es in Kraft ist, gelten Primär- und Sekundärrecht für alle Mitgliedstaaten und Menschen gleichermaßen. Wir dürfen es auch teleologisch auslegen, nie aber brechen. Justitia trägt das Schwert: Ein Bruch von Unionsrecht bleibt nicht ungesühnt. Genau hier steckt das Akzeptanzproblem der Eurorettung, die mancher als Geschichte der Rechtsbrüche erzählt.



Wer „Asyl“ sagt, für den greifen in der EU die Normen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS): Er hat Anspruch auf Einhaltung der Regeln der Asylverfahrens-RL 2013/32, muss sich nach der Eurodac-VO 603/2013 registrieren und nach der Dublin III-VO 604/2013 in den zuständigen Dublin-Staat rückführen lassen, hat nur dort entweder Anspruch auf internationalen Schutz nach der Qualifikations-RL 2011/95 oder wird nach der Rückführungs-RL 2008/115 in den Herkunftsstaat abgeschoben. Ein Recht auf Auswahl des Asylstaats und Freizügigkeit genießt er nicht.

Jeder Mitgliedstaat muss, will er nicht aus der EU austreten, die GEAS-Regeln anwenden und durchsetzen. Er hätte geänderte Dublin-Regeln zu akzeptieren, selbst wenn er nach Art. 78 II AEUV überstimmt wurde. Das gilt auch für verbindliche Quoten, die schon zur Erzeugung einer Verantwortungsgemeinschaft unerlässlich scheinen. Nach Art. 80 AEUV ist er dem „Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung“ verpflichtet, „einschließlich in finanzieller Hinsicht“. Ob Dublin-Regeln, die die Hauptlast armen Grenzstaaten aufbürden, Sinn machen, hat der EU-Gesetzgeber zu beurteilen, nicht aber der Unionsrecht umsetzende Staat. Er darf nach Art. 17 Dublin III-VO freiwillig Menschen aus Österreich aufnehmen bzw. gem. Art. 23 Schengener Grenzkodex (VO 1051/2013) vorübergehend die Binnengrenzen dicht machen. Er darf, besser sollte, Fehlanreize beseitigen und Verfahren beschleunigen, wie zielführend im Entwurf der Bundesregierung zur Änderung des Asylrechts vom 21.9.2015 vorgeschlagen. Nicht aber darf er Eurodac-Registrierungen unterlassen oder gar Menschen einfach in den Wunschstaat weiterschicken.

Nein, das GEAS ist nicht tot, sondern geltendes Recht, und es wird gebrochen. Nein, das Pochen auf Gewaltmonopol und Rechtsstaatlichkeit ist keine Traumtänzerie des naiven Juristen, sondern der Appell, die Grundfesten unseres Gemeinwesens zu bewahren. Wenn in Krisenstaaten etwas fehlt, dann doch gerade Rechtsstaatlichkeit, ohne die kein Staatswesen blüht. Natürlich lassen sich Wanderungen human lenken – gemäß Solidaritäts-Art. 80 AEUV mit vereinten Kräften bzw. der Massenzustrom-RL 2001/55, Hot Spots etc., statt mit Rückfall in Einzelstaaterei und Vorhängen. Man muss das wollen.

*Vors. Richter am VG Professor Dr. Jan Bergmann, LL.M. eur., Stuttgart*